

Synopse der wesentlichen Neuregelungen am Beispiel der Abwasserbeitragssatzung alt und der Abwasserbeitragssatzung neu, Änderungen sind hervorgehoben

Regelung alt -	Regelung neu -
§ 1 Erhebungsgrundsatz	§ 1 Erhebungsgrundsatz
Die Stadt Heidelberg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasserkanäle einen Abwasserbeitrag.	Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasserkanäle einen Abwasserbeitrag.
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht	§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind	(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
§ 3 Beitragsschuldner	§ 3 Beitragsschuldner
(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.	(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig. (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
§ 4 Beitragsmaßstab	§ 4 Beitragsmaßstab
Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die <u>Summe aus der Grundstücksfläche (§ 5) und der Geschossfläche</u> . Die Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit der Geschossflächenzahl (§ 6).	Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche . Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

<p>§ 5 Grundstücksfläche</p> <p>(1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, <ol style="list-style-type: none"> a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die tatsächliche Grundstücksfläche; b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. <p>(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 5 Grundstücksfläche</p> <p>(1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (vgl. § 34 BauGB), die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; 2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB besteht und die nicht vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. § 34 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen. <p>(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.</p>
<p>§ 6 Geschossflächenzahl - entfällt</p> <p>(1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) beziehungsweise aufgerundet (über 5).</p> <p>(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl, noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, gelten folgende Geschossflächenzahlen, mit denen die Grundstücksfläche vervielfacht wird:</p> <p>- 3 - 7.2</p> <p>Baugebiet Zahl der Vollgeschosse (Z)</p>	<p>§ 6 Nutzungsfaktor - neu</p> <p>(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00; 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25; 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50; 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75; 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00. <p>(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 7 bis 10 finden keine Anwendung..</p>

Geschossflächen- zahl (GFZ) 1. in Kleinsiedlungen 1 0,3 2 0,4 2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten 1 2 3 4 und 5 6 und mehr 0,5 0,8 1,0 1,1 1,2 3. in besonderen Wohngebieten 1 0,5 2 0,8 3 1,1 4 und 5 1,4 6 und mehr 1,6 4. in Dorfgebieten 1 0,5 2 und mehr 0,8 5. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten

1 2 3 4 und 5 6 und mehr 1,0 1,6 2,0 2,2 2,4 6. in Wochenendhausgebieten 1 und 2 0,2

(3) Die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(4) Der Berechnung der höchst zulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die

- 4 - 7.2

tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

<p>(8) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von den Absätzen 1 bis 4 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>(9) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl beziehungsweise die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl oder Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse oder Höhe baulicher Anlagen maßgebend.</p>	
<p>§ 7 Ermittlung der zulässigen <u>Geschossflächen</u> bei Grundstücke, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt - entfällt</p>	<p>§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die <u>Geschosszahl</u> festsetzt - neu</p>
<p>Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl beziehungsweise die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche beziehungsweise die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.</p> <p>(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) beziehungsweise mit OAB (oberste Außenwandbegrenzung) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlagen geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete;</p> <p>Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei nach Kommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und nach Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) be-</p>	<p>Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p>

<p>ziehungsweise mit OK (Oberkante des Gebäudes) oder Höhe (Höhe des Gebäudes) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch - 5 - 7.2</p> <p>1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;</p> <p>Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei nach Kommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und nach Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Grundfläche beziehungsweise höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Absatz 1 zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde zu legen.</p> <p>(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gem. den Absätzen 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>	
	<p>§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt - neu</p>
	<p>(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf</p>

	eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
§ 8 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich - entfällt	
(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen beziehungsweise genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt, wenn diese erreicht werden können. (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.	
	§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt - neu
	(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete; 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück wie ein Fall des Satz 1 Nummer 2 zu behandeln. (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe

	<p>(Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch</p> <p>1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete.</p> <p>2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p> <p>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p> <p>(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</p>
<p>§ 9 Sonderregelungen</p>	<p>§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 7 bis 9 bestehen</p>
<p>(1) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 vervielfacht, bei Stellplatz- und Garagengrundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,5.</p> <p>(2) Für Gemeinbedarfs- und für Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen beziehungsweise überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3</p>	<p>(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 7 bis 9 enthält, ist maßgebend:</p> <p>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</p> <p>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</p> <p>(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:</p> <p>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;</p> <p>2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.</p> <p>(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 13) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück</p>

	<p>mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>
<p>§ 10 Weitere Beitragsschuld</p> <p>Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche beziehungsweise genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird, 2. soweit in den Fällen des § 8 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird, 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, 4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfallen, 5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden. 	<p>§ 11 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht</p> <p>(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit sich nach Inkraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 5 bis 9 sowie § 10 Abs. 1 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 4 führt; 2. soweit in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird; 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist; 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden. <p>(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.</p>
<p>§ 11 Beitragssatz</p> <p>Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Grundstücks- und Geschossfläche 3,55 €.</p>	<p>§ 12 Beitragssatz</p> <p>Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 4) 6,35 Euro.</p>
<p>§ 12 Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>Die Beitragsschuld entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. 3. in den Fällen des § 10 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB. 	<p>§ 13 Entstehung der Beitragsschuld</p> <p>(1) Die Beitragsschuld entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann; 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung; 3. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

<p>4. in den Fällen des § 10 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. 5. in den Fällen des § 10 Nr. 4 a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans beziehungsweise dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB; b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses; c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung; - 7 - 7.2 d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung. 6. in den Fällen des § 10 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. §</p>	<p>4. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist; 5. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist; 6. in den Fällen des § 11 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Änderung gemäß § 16. Der Anzeige der Änderung nach Nr. 4 bis 6 steht die sonstige Kenntniserlangung durch die beitrags erhebende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung gleich. (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen gleich.</p>
<p>§ 13 Vorauszahlung, Fälligkeit</p>	<p>§ 14 Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird. (2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.</p>	<p>Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.</p>
<p>§ 14 Ablösung</p>	<p>§ 15 Ablösung</p>
<p>(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen. (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 10 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt. (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrages vereinbaren. (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
	<p>§ 16 Anzeigepflicht - Neu</p>
	<p>Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf</p>

	ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
	§ 17 Ordnungswidrigkeiten - Neu
	Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 16 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
	§ 18 Übergangsvorschriften - Neu
	Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
§ 15 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg vom 5. Dezember 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2002) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg vom 23. April 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 2. Mai 2013) außer Kraft.